



KREISBLATT

des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2018

Freitag, 14. Dezember 2018

Nr. 44

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Feststellung des Nachrückens eines Kreistagsabgeordneten	S. 366
Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Rendsburg-Eckernförde (Abfallwirtschaftssatzung)	S. 367
Bekanntmachung einer Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten (AGB Abfallentsorgung-Kreis) vom 19.12.2005	S. 370
Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes für die Breitbandversorgung im mittleren Schleswig-Holstein für das Haushaltsjahr 2018	S. 375
Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg für das Haushaltsjahr 2018	S. 377
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg für das Haushaltsjahr 2019	S. 378
Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Dänischer Wohld für das Haushaltsjahr 2018	S. 379
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Dänischer Wohld für das Haushaltsjahr 2019	S. 380

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Bothkamper See für das Haushaltsjahr 2019	S. 381
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Olendieksau für das Haushaltsjahr 2019	S. 382
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Fuhlenau für das Haushaltsjahr 2019	S. 383
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Untere Höllenu für das Haushaltsjahr 2019	S. 384
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Obere Sorge für das Haushaltsjahr 2019	S. 385
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Wasbek für das Haushaltsjahr 2019	S. 386
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Haaleraugebiet für das Haushaltsjahr 2019	S. 387
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Iselbek für das Haushaltsjahr 2019	S. 388
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Stifter Au für das Haushaltsjahr 2019	S. 389
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Bearbeitungsgebietsverbandes Obere Eider für das Haushaltsjahr 2019	S. 390

Amtliche Bekanntmachung

Feststellung des Nachrückens eines Kreistagsabgeordneten

Nach § 44 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) gebe ich bekannt:

Mit Ablauf des 13.11.2018 hat Herr Tilo Embke sein Mandat als Kreistagsabgeordneter niedergelegt.

Nach § 44 GKWG stelle ich nächstfolgenden, bisher noch nicht berücksichtigten Bewerber in dem Listenwahlvorschlag der Partei Alternative für Deutschland (AfD),

Herr Waldemar Freis,
Batzter Weg 1,
25557 Thaden,

ab dem 12.12.2018 als neuer Vertreter für den Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde fest.

Jede oder jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes kann nach § 38 GKWG gegen meine Feststellung binnen eines Monats nach der Bekanntmachung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir zu erheben.

Rendsburg, 13.12.2018

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
als Kreiswahlleiter
in Vertretung



Reimers

**Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Abfallwirtschaft im Kreis Rendsburg-Eckernförde
(Abfallwirtschaftssatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 17 und 18 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.03.2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, 140) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 6 und 14 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, 69) sowie auf Grund der §§ 17, 20 und 22 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, 212) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I 2017, 2808) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1, 3 a und 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LAbfWG) in der Fassung vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H. 1999, 26) zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, 162) und mit Zustimmung des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (zu § 5 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 12.11.2018 die nachstehende Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde erlassen:

Artikel I

§ 3 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

Die Abfallbehälter sind von den Anschlusspflichtigen nach Absatz 3 am Abfuhrtag rechtzeitig so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der DGUV Regel 114-601 Branche Abfallwirtschaft Teil 1 „Abfallsammlung“ i.V. mit DGUV Vorschrift 43 und 44 „Müllbeseitigungen“ an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind.

§ 3 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

Auf Antrag kann gegen ein gesondertes Entgelt, abweichend von Absatz 4, eine Entsorgung aller Abfallbehälter vom Standplatz der Abfallbehälter durchgeführt werden (Hol- und Bring-service). Standplatz und Transportwege müssen so gestaltet sein, dass eine ordnungsgemäße und reibungslose Entleerung der Abfallbehälter möglich ist. Für Behälter, die über Treppen transportiert werden müssen, wird kein Hol- und Bringservice angeboten.

Ist dies bei der Entsorgung von Haushaltsabfällen nicht zu vermeiden, gelten zwingend die Regelungen der DGUV Regel 114-601 Branche Abfallwirtschaft Teil 1 „Abfallsammlung“ i.V. mit DGUV Vorschrift 43 und 44 „Müllbeseitigungen“. Für mögliche Beschädigungen an Treppen und Geländern wird keine Haftung übernommen.

§ 3 Absatz 13 wird wie folgt gefasst:

Bei Vorhandensein der nachfolgend genannten Voraussetzungen und Standortkriterien stellt der Kreis für die Sammlung der Fraktionen Restabfall, Papier/Pappe/Karton (PPK) und Bioabfall Unterflursysteme mit Behältergrößen von 1.500 Liter, 3000 Liter und 5.000 Liter Füllraum je Abfallart kostenfrei zur Verfügung.

Voraussetzungen / Standortkriterien:

- Nutzung durch eine oder mehrere Großwohnanlagen bzw. mehrere Wohnanlagen in zusammenhängenden Wohngebieten
- das Entsorgungsfahrzeug hat freie Zufahrt zum Standort,
- die Traglast der Straße beträgt mindestens 26 t,
- der Boden ist bis in eine Tiefe von 3 m frei von Fernmeldekabeln, Versorgungsleitungen und großem Wurzelwerk,
- die maximale Entfernung zwischen Mitte des Entsorgungsfahrzeugs und Hakenaufnahme der Einwurfsäule darf nicht mehr als 8 m betragen,
- der Abstand zu Fensteröffnungen muss mindestens 2 m betragen,
- oberhalb der Einwurfsäule sind mindestens 8 m freier Luftraum vorhanden. Im Kranbereich dürfen sich keine Hindernisse befinden.

Bezüglich der Kosten für die Entleerung der Unterflursysteme wird auf Anlage I zu § 10 AGB Abfallentsorgung-Kreis verwiesen.

§ 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Für den Kreis werden zur Entsorgung der in seinem Gebiet anfallenden Abfälle folgende Anlagen betrieben:

1. MBA der MBA Neumünster GmbH in Neumünster
2. Bioabfallbehandlungsanlage der AWR in Borgstedt
3. Pflanzenkompostierungsanlage Knopf-Amelow & Co.KG in Böhnhusen
4. Pflanzenkompostierungsanlage BAR Nord GmbH in Bordesholm
5. Pflanzenkompostierungsanlage Flora Kompost GmbH in Stafstedt
6. Recyclinghöfe in:

Altenholz

Bordesholm

Borgstedt

Eckernförde

Hanerau-Hademarschen

Hohenwestedt

Kappeln

Kronshagen

Neumünster

Nortorf

Osterrönfeld

Rendsburg

7. Wertstoffhöfe der Stadt Neumünster

8. Umschlagstation im Abfallwirtschaftszentrum in Borgstedt

§ 8 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Zur Erfüllung seiner Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist der Kreis berechtigt, personenbezogene Informationen (Daten) gemäß Artikel 6, Abs. 1 Ziff c, Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der zurzeit geltenden Fassung wie folgt zu erheben:

§ 8 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Bezüglich der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten finden die Artikel 16 bis 18 DSGVO Anwendung.

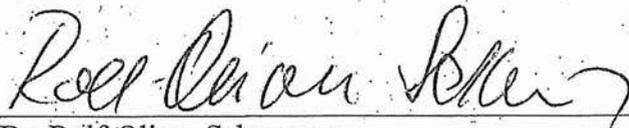
§ 10 wie folgt gefasst:

Die vorstehende Lesefassung der Satzung beinhaltet die ab dem 01.01.2019 geltenden Regelungen.

Artikel II

Die Satzungsänderung tritt 01.01.2019 in Kraft.

Rendsburg, 4. 12. 2018



Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat

**Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen des
Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Entsorgung von
Abfällen aus privaten Haushaltungen**

**(AGB Abfallentsorgung-Kreis) vom 19.12.2005 einschließlich Änderungen vom 10.12.2007,
19.12.2008, 16.12.2009, 25.11.2011, 04.12.2012, 17.12.2013, 8.12.2014, 22.4.2015, 15.12.2015**

Artikel I

§ 2a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Papier, Pappe und Karton (PPK) sind mit dem Ziel einer Verwertung gesondert bereitzustellen. Als feste Sammelgefäße für die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) stellt der Kreis MGB mit 120 l und 240 l Füllraum und Abfallgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum zur Verfügung. Für Großwohnanlagen / mehrere Wohneinheiten in zusammenhängenden Wohngebieten werden beim Vorhandensein bestimmter Voraussetzungen (siehe Abfallwirtschaftssatzung § 3 Absatz 13) Unterflurbehälter mit einem Füllraum von 1.500 l, 3.000 l oder 5.000 l vom Kreis zur Verfügung gestellt. Bei einer Entsorgung über Unterflurbehälter werden keine zusätzlichen kostenfreien Behälter zur Verfügung gestellt. Die Abfallbehälter sind von den Kunden zu übernehmen, ordnungsgemäß zu verwahren, sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen an diesen Abfallbehältern oder deren Verlust sind dem Kreis unverzüglich mitzuteilen. Für Beschädigung oder Verlust der Abfallbehälter haftet der Verpflichtete, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft. Darüber hinaus kann PPK auch als Bündel bereitgestellt werden. Bündel dürfen ein Gewicht von 10 kg sowie einen Durchmesser von 1,20 m nicht übersteigen. Die Sammelgefäße werden im Rahmen der Regelabfuhr alle 4 Wochen geleert. Der Kreis kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird in geeigneter Weise bekanntgegeben.

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Kompostierbare Abfälle nach Absatz 1 hat der Kunde unter Verwendung der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter (sog. Biotonnen) dem Kreis zu überlassen, es sei denn, der Kreis hat im Verfahren nach § 3 Abs. 7 seiner Abfallwirtschaftssatzung im Einzelfall von der grundsätzlich bestehenden Anschluss- und Überlassungspflicht für kompostierbare Abfälle eine Befreiung erteilt.

Für die grundstücksbezogene Bioabfallentsorgung werden braune MGB mit 120 l und 240 l Füllraum (sog. Biotonnen) eingesetzt. Für Großwohnanlagen / mehrere Wohneinheiten in zusammenhängenden Wohngebieten können beim Vorhandensein bestimmter Voraussetzungen (siehe Abfallwirtschaftssatzung § 3 Absatz 13) Unterflurbehälter mit einem Füllraum von 1.500 l, 3.000 l oder 5.000 l eingesetzt werden. Bei einer Entsorgung über Unterflurbehälter werden keine zusätzlichen kostenfreien Behälter zur Verfügung gestellt. Das zulässige Gesamtgewicht beträgt aus technischen Gründen 60 kg (für die 120 l-Tonne) sowie 110 kg (für die 240 l-Tonne) pro zur Abfuhr bereitgestelltem Behälter. Der Kreis kann im Einzelfall die Benutzung von anderen Behältern zulassen oder vorgeben. Die festen Abfallbehälter werden dem Kunden vom Kreis zur Verfügung gestellt. Die Abfallbehälter sind von den Kunden zu übernehmen, ordnungsgemäß zu verwahren und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen an diesen Abfallbehältern oder deren Verlust sind dem Kreis unverzüglich mitzuteilen. Für Beschädigung oder Verlust der Abfallbehälter haftet der Verpflichtete, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.

Die Biotonnen werden über ein Identifikationssystem (Identsystem) erfasst. Durch das Identsystem wird eine automatische elektronische Identifizierung jedes Behälters bei dessen Entleerung ermöglicht. Die Installation der für das Identsystem notwendigen technischen Hilfsmittel ist von dem Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen zu dulden.

Der Kreis kann in Einzelfällen bestimmen, welche Behälterkapazität für die zu erwartende Bioabfallmenge als ausreichend anzusehen ist. Bei bewohnten Grundstücken muss mindestens ein fester Behälter für Bioabfall bereitstehen. Die festen Abfallbehälter werden dem Kunden vom Kreis zur Verfügung gestellt. Die Abfallbehälter sind von den Kunden zu übernehmen, ordnungsgemäß zu verwahren, sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen an diesen Abfallbehältern oder deren Verlust sind der AWR unverzüglich mitzuteilen. Für Beschädigung oder Verlust der Abfallbehälter haftet der Verpflichtete, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft. Bei der Verwendung von mit Befüllungsmarken gekennzeichneten 240 l Biotonnen kann der Verpflichtete anstelle von Bioabfallsäcken für vorübergehend verstärkt anfallende Bioabfälle Bänderolen entgeltspflichtig erwerben, die zur einmaligen Inanspruchnahme von zusätzlichem Behältervolumen berechtigen. Eine Bänderole berechtigt jeweils zur einmaligen Inanspruchnahme von zusätzlich 120 l Abfallvolumen.

Für die Einsammlung von vorübergehend verstärkt anfallenden kompostierbaren Abfällen dürfen neben den festen Abfallbehältern Bioabfallsäcke mit der Aufschrift „Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde“ verwendet werden. Die Bioabfallsäcke können bei den vom Kreis beauftragten Verkaufsstellen erworben werden. Die Bioabfallsäcke dürfen nur so befüllt werden, dass sie ein Gewicht von 15 kg nicht überschreiten. Die nach Satz 1 überlassenen Abfälle müssen frei von nicht kompostierbaren Stoffen oder Verunreinigungen sein.

Kompostierbare Abfälle werden in der Regel 14täglich abgeholt. Der Kreis kann im Einzelfall sowie örtlich oder zeitlich begrenzt einen kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. In begründeten Ausnahmefällen kann im Einzelfall bei Großanfallstellen eine Bedarfsabfuhr zugelassen werden.

Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Restabfälle nach Absatz 1 sind dem Kreis in den dafür vorgesehenen für die grundstücksbezogene Restabfallentsorgung zugelassenen Abfallbehältern zu überlassen. Der Kreis kann in Einzelfällen bestimmen, welche Behälterkapazität für die zu erwartende Restabfallmenge als ausreichend anzusehen ist. Bei bewohnten Grundstücken muss mindestens ein fester Behälter für Restabfälle bereitstehen.

Als Abfallbehälter stehen

Müllgroßbehälter (MGB) mit 40 l, 70/80 l, 110/120 l und 240 l Füllraum und Abfallgroßbehälter mit 770 l und 1.100 l Füllraum

zur Verfügung.

Für Großwohnanlagen / mehrere Wohneinheiten in zusammenhängenden Wohngebieten stehen beim Vorhandensein bestimmter Voraussetzungen (siehe Abfallwirtschaftssatzung § 3 Absatz 13) Unterflurbehälter mit einem Füllraum von 1.500 l, 3.000 l oder 5.000 l zur Verfügung.

Das zulässige Gesamtgewicht beträgt aus technischen Gründen 60 kg (für die 120 l-Tonne), 110 kg (für die 240 l-Tonne), 360 kg (für den 770 l-Container) sowie 510 kg (für den 1.100 l-Container) pro zur Abfuhr bereitgestelltem Behälter.

Anstatt der 40 l bzw. 80 l Abfallbehälter kann der Kreis mit Befüllungsmarken gekennzeichnete 120 l Abfallbehälter bereitstellen. Die Befüllungsmarke ist vom Auftraggeber einzuhalten. Das angemeldete Füllvolumen ist vom Kunden pro Abfuhrtag einzuhalten, anderenfalls bleibt der Abfallbehälter ungeleert stehen. Bei Nichteinhaltung (Überfüllung) besteht kein Anspruch auf Nachleerung oder Schadensersatz. Der Kreis kann im Einzelfall die Benutzung von anderen Behältern zulassen oder vorgeben.

Die festen Abfallbehälter werden dem Kunden vom Kreis zur Verfügung gestellt.

Die Abfallbehälter sind von den Kunden zu übernehmen, ordnungsgemäß zu verwahren und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen an diesen Abfallbehältern oder deren Verlust sind dem Kreis unverzüglich mitzuteilen. Für Beschädigung oder Verlust der Abfallbehälter haftet der Verpflichtete, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft. Die Restabfallbehälter werden über ein Identifikationssystem (Identsystem) erfasst. Durch das Identsystem wird eine automatische elektronische Identifizierung jedes Behälters bei dessen Entleerung ermöglicht. Die Installation der für das Identsystem notwendigen technischen Hilfsmittel ist von dem Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen zu dulden.

Für die Einsammlung von vorübergehend verstärkt anfallenden Restabfällen dürfen neben den festen Abfallbehältern Abfallsäcke mit der Aufschrift „Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde“ verwendet werden. Bei der Verwendung von mit Befüllungsmarken gekennzeichneten Abfallbehältern kann der Verpflichtete anstelle von Abfallsäcken für vorübergehend verstärkt anfallende Restabfälle Banderolen entgeltpflichtig erwerben, die zur einmaligen Inanspruchnahme von zusätzlichem Behältervolumen berechtigen. Eine Banderole berechtigt jeweils zur einmaligen Inanspruchnahme von zusätzlich 40 l Abfallvolumen.

Die Abfallsäcke und die Banderolen können bei den vom Kreis beauftragten Verkaufsstellen käuflich erworben werden.

§ 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Für den Kreis werden zur Entsorgung der in seinem Gebiet anfallenden Abfälle folgende Anlagen betrieben:

1. MBA der MBA Neumünster GmbH in Neumünster
2. Bioabfallbehandlungsanlage der AWR mbH in Borgstedt
3. Pflanzenkompostierungsanlage Knopf-Amelow & Co.KG in Böhnhusen
4. Pflanzenkompostierungsanlage BAR Nord GmbH in Bordesholm
5. Pflanzenkompostierungsanlage Flora Kompost GmbH in Stafstedt
6. Recyclinghöfe in
Altenholz
Bordesholm
Borgstedt
Eckernförde
Hanerau-Hademarschen
Hohenwestedt.

Kappeln
Kronshagen
Neumünster
Nortorf
Osterrönfeld
Rendsburg

7. Wertstoffhöfe der Stadt Neumünster

8. Umschlagstation im Abfallwirtschaftszentrum in Borgstedt

Artikel II

Die Anlage I zu § 10 AGB Abfallentsorgung-Kreis, Ziffer II wird wie folgt gefasst:

Monatliches Leistungsentgelt für die Regelabfuhr von Restabfall

Restabfallbehälter 40 l	14-täglich	3,09 Euro
Restabfallbehälter 70/80 l	14-täglich	5,66 Euro
Restabfallbehälter 110/120 l	14-täglich	8,20 Euro
Restabfallbehälter 240 l	14-täglich	15,88 Euro
Restabfallbehälter 770 l	14-täglich	51,48 Euro
Restabfallbehälter 1100 l	14-täglich	73,43 Euro
Restabfallbehälter 770 l	wöchentlich (in Fällen des § 6 Absatz 4)	102,82 Euro
Restabfallbehälter 1.100 l	wöchentlich (in Fällen des § 6 Absatz 4)	146,59 Euro
Restabfallbehälter 40 l	4-wöchentlich (in Fällen des § 6 Absatz 5)	1,62 Euro
Restabfallbehälter 70/80 l	4-wöchentlich (in Fällen des § 6 Absatz 5)	2,98 Euro
Restabfallbehälter 110/120 l	4-wöchentlich (in Fällen des § 6 Absatz 5)	4,24 Euro
Restabfallbehälter 240 l	4-wöchentlich (in Fällen des § 6 Absatz 5)	8,03 Euro
Restabfallbehälter 40 l	8-wöchentlich (in Fällen des § 6 Absatz 6)	0,87 Euro
Unterflurbehälter 1.500 l	4-wöchentlich	106,99 Euro
Unterflurbehälter 3.000 l	4-wöchentlich	153,98 Euro
Unterflurbehälter 5.000 l	4-wöchentlich	216,63 Euro

Die Anlage I zu § 10 AGB Abfallentsorgung-Kreis, Ziffer VII wird wie folgt gefasst:

Monatliches Leistungsentgelt für den Hol- und Bringservice (§ 3 Absatz 4, 5 und 10a) der Abfallwirtschaftssatzung

Bei MGB ab 770 l (**bei 14-täglicher Abfuhr**):

Bei einer Transportentfernung über 15 m bis zu 45 m beträgt der Zuschlag 6,95 Euro

Bei einer Transportentfernung über 45 m bis zu 90 m beträgt der Zuschlag 12,64 Euro

Bei MGB ab 770 l (**bei wöchentlicher Abfuhr**):

Bei einer Transportentfernung über 15 m bis zu 45 m beträgt der Zuschlag 13,79 Euro

Bei einer Transportentfernung über 45 m bis zu 90 m beträgt der Zuschlag 23,94 Euro

Bei MGB bis 240 l:

Bis zu einer Transportentfernung von 15 m beträgt der Zuschlag 2,25 Euro

Bei einer Transportentfernung über 15 m bis zu 45 m beträgt der Zuschlag 3,84 Euro

Bei einer Transportentfernung über 45m bis zu 90 m beträgt der Zuschlag 6,39 Euro

Die Anlage I zu § 10 AGB Abfallentsorgung-Kreis, Ziffer XII wird wie folgt gefasst:

Bereitstellungs- bzw. Baukosten für Unterflursysteme

Folgende Kosten werden pro Abfallfraktion vom Kreis getragen:

- Aufnahmesystem für Kranfahrzeug,
- Einwurfsäule,
- Gehwegplattform,
- Sammelbehälter (1,5 / 3 bzw. 5 m³ Volumen),
- Bodenklappen.

Alle bauseitig erforderlichen Aufwendungen für den Einbau der Unterflursysteme sind vom Auftraggeber zu tragen. Diese werden nach tatsächlichem Aufwand festgesetzt.

Einzelheiten für das jeweilige Bauvorhaben sind über die AWR mbH (für die Abfallentsorgung zuständige Drittbeauftragte des Kreises) zu erfragen und mit dieser abzustimmen.

Artikel III

Die Regelungen der Artikel I und II gelten ab 01.01.2019.

Rendsburg, den 4. 12. 2018



Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat

Bekanntmachung

Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor

Jevenstedt, 12.12.2018

I. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes für die Breitbandversorgung im mittleren Schleswig-Holstein für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit dem § 95 b der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 29.11.2018 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbeitrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt
	€	€	€	€
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbeitrag der Erträge		174.900	1.028.500	853.600
Gesamtbeitrag der		152.700	1.707.000	1.554.300
Aufwendungen				
Jahresüberschuss				
Jahresfehlbetrag			678.500	700.700
2. im Finanzplan der				
Gesamtbeitrag der				
Einzahlungen				
aus laufender		174.900	1.028.500	853.600
Verwaltungstätigkeit				
Gesamtbeitrag der				
Auszahlungen				
aus laufender		29.700	994.000	964.300
Verwaltungstätigkeit				
Gesamtbeitrag der				
Einzahlungen				
aus der Investitionstätigkeit und				
der Finanzierungstätigkeit			14.791.900	14.791.900
Gesamtbeitrag der				
Auszahlungen				
aus der Investitionstätigkeit und				
der Finanzierungstätigkeit	808.000		14.908.900	15.716.900

§ 2

Unverändert

§ 3

unverändert

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 07.12.2018 erteilt.

Jevenstedt, 12.12.2018

Zweckverband für die Breitbandversorgung
im mittleren Schleswig-Holstein

Hans Hinrich Neve
Verbandsvorsteher

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag
Axel Petersen

Bekanntmachung

**Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor**

Jevenstedt, 12.12.2018

I. Nachtragshaushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit dem § 95 b der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 11.12.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbeitrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt
	€	€	€	€
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbeitrag der Erträge		325.000	3.561.600	3.236.600
Gesamtbeitrag der Aufwendungen		170.600	3.692.200	3.521.600
Jahresüberschuss				
Jahresfehlbetrag			130.600	285.000
2. im Finanzplan der				
Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		325.600	3.561.600	3.236.600
Gesamtbeitrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		170.600	2.592.200	2.421.600
Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	14.900		160.000	174.900
Gesamtbeitrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit		438.000	1.970.100	1.532.100

§ 2

unverändert

Jevenstedt, d. 12.12.2018

Abwasserzweckverband
Wirtschaftsraum Rendsburg
Otto Schneider
Verbandsvorsteher

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Axel Petersen

Bekanntmachung

Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor

Jevenstedt, 12.12.2018

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 11.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	3.036.600 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.510.000 €
einem Jahresfehlbetrag von	-473.400 €
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.036.600 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.410.000 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	50.000 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.545.500 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	1.000.000 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,0 Stellen

Jevenstedt, 12.12.2018

Abwasserzweckverband
Wirtschaftsraum Rendsburg

Otto Schneider
Verbandsvorsteher

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Axel Petersen

**Haushaltssatzung
des Wasserbeschaffungsverbandes Dänischer Wohld
für das Haushaltsjahr 2018**

Der Verbandsausschuss hat am 06.12.2018 folgenden 1. Nachtrag zur Haushaltssatzung 2018 erlassen. Diese schließt für das Geschäftsjahr 2018 wie folgt ab.

	Wirtschaftsplan 2018 in Euro	Nachträge 2018 in Euro	1. Nachtrags- Wirtschaftsplan 2018 in Euro
1. Vermögensplan:			
Einnahmen:	775.500,00 €	-44.300,00 €	731.200,00 €
Ausgaben:	775.500,00 €	-44.300,00 €	731.200,00 €
	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2. Erfolgsplan:			
Erträge:	2.141.600,00 €	186.300,00 €	2.327.900,00 €
Kosten:	2.372.500,00 €	39.100,00 €	2.411.600,00 €
Jahresunterschuss:	230.900,00 €	-147.200,00 €	83.700,00 €
Jahresüberschuss:	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Haushaltssatzung, Wirtschaftsplan und deren Anlagen können von den Verbandsmitgliedern im Büro des Wasserbeschaffungsverbandes Dänischer Wohld in den Bürozeiten:
Mo - Do: 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und Fr: 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Krusendorf, Am Wasserwerk 1
den 07. Dezember 2018

Wasserbeschaffungsverband Dänischer Wohld
Der Vorstand

**Haushaltssatzung
des Wasserbeschaffungsverbandes Dänischer Wohld
für das Haushaltsjahr 2019**

Der Verbandsausschuss hat am 06.12.2018 folgende Haushaltssatzung 2019 erlassen. Diese schließt für das Geschäftsjahr 2019 wie folgt ab.

Vermögensplan:

Einnahmen:	711.300,00 €
Ausgaben:	711.300,00 €
	<hr/> 0,00 €

Erfolgsplan:

Erträge:	2.269.050,00 €
Kosten:	2.317.350,00 €
Jahresüberschuss:	<hr/> 48.300,00 €

Haushaltssatzung, Wirtschaftsplan und dessen Anlagen können von den Verbandsmitgliedern im Büro des Wasserbeschaffungsverbandes Dänischer Wohld in den Bürozeiten:

Mo - Do: 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und Fr: 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Krusendorf, Am Wasserwerk 1
den 07. Dezember 2018

Wasserbeschaffungsverband Dänischer Wohld
Der Vorstand

Haushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes Bothkamper See...

für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 28.11.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf 68.800 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

_____ EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf _____ 0,00 _____ EUR
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf _____ 0,00 _____ EUR
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf _____ Stellen
4. Der Hebetermin auf den 01.09.2019
(TT / MM / JJ)

§ 3

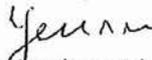
Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	_____ 15,00 _____	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	_____ 5,90 _____	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	_____ 1,00 _____	EUR/ha
Kapitaldienst	_____ 0,00 _____	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	_____ 0,00 _____	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	_____ 0,00 _____	EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	_____ 0,00 _____	EUR/ha

Bothkamp _____, den 28.11.2018 _____

(Ort)

(Datum)


(Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in Berliner Ring 22, 24582 Wattenbek, 04322/4900 nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 14. Dez. 2018

Wasser- und Bodenverband Olendieksau

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 29.11.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird festgesetzt auf

89.200 €.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

68.000 €.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen auf | 0 EUR |
| 2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 10.000 EUR |
| 3. Der Hebetermin auf den | 01.05.2019 |

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------------------|
| 1. Gewässerunterhaltung - Grundbeitrag | 17,00 EUR / Mitglied |
| 2. Gewässerunterhaltung - Flächenbeitrag | 7,00 EUR / BE |
| 3. Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft | 0,50 EUR / ha |

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 14. Dez. 2018

Langwedel, den 29.11.2018



Der Verbandsvorsteher

Jedes Verbandsmitglied kann, nach Terminabsprache mit dem Verbandsrechner, Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen.

Haushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes Fuhlenau

für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 26.11.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

40.800,00 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0,00 EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf 0,00 EUR
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 5.000,00 EUR
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf -- Stellen
4. Der Hebetermin auf den 01.01.²⁰¹⁹~~2018~~

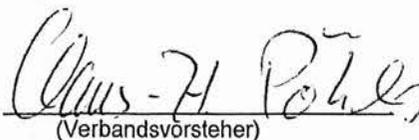
§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	13,00	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	6,00	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	_____	EUR/ha
Kapitaldienst	_____	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	_____	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	_____	EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	_____	EUR/ha

Gnutz, den

26.11.18


(Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in Itzehoer Str. 25, 24622 Gnutz, nach telefonischer Absprache unter 04392-1840, nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am:

14. Dez. 2018

Haushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes Untere Höllenau

für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses / ~~der~~ Verbandsversammlung vom 29.11.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

98300,- EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

_____ EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf _____ EUR
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 5.000,- EUR
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf _____ Stellen
4. Der Hebetermin auf den **15.04.2019.**
(TT / MM / JJ)

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	_____ 12,-	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	_____ 10,-	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	_____	EUR/ha
Kapitaldienst	_____	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	_____	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	_____	EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	_____	EUR/ha

(Ort) Juritz, den 29.11.2018
(Datum)

M. M. M.
(Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in Rosenkamper Weg 6a, 24622 Gnutz nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 14. Dez. 2018

Haushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes Obere Sorge

für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 27.11.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

131.300,00 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

Einnahmen von 0 EUR und Ausgaben von 0 EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf 0 EUR
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0 Stellen
4. Der Hebetermin auf den 01.09.2018

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	<u>5,00</u>	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	<u>3,50</u>	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	<u>0,50</u>	EUR/ha
Kapitaldienst	<u>0</u>	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	<u>0</u>	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	<u>0</u>	EUR/BE/ha
Jeiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	<u>0</u>	EUR/ha

Owschlag, den 27.11.2018
(Ort) (Datum)

U. Wasmann
(Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in Dorfstr. 29, 24811 Owschlag, Tel.04336-3218 nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: **14. Dez. 2018**

Haushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes Wasbek

für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses ~~der~~ ~~Verbandsversammlung~~* vom 27. Nov. 2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

39.900,00EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

30.100,00 EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

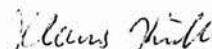
- | | | |
|--|------------|---------|
| 1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf | 0,00 | EUR |
| 2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 | EUR |
| 3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | keine | Stellen |
| 4. Der Hebetermin auf den | 01.07.2019 | |
| (TT / MM / JJ) | | |

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	12,00	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	7,20	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	0,30	EUR/ha
Kapitaldienst		EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung		EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung		EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen		EUR/ha

Wasbek, den 27. Nov. 2018
(Ort) (Datum)



(Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen im Verbandsbüro des Verbandes in der Lindenstr. 15, 24647 Wasbek, Tel. 04321 602562 nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am:

14. Dez. 2018

HAUSHALTSSATZUNG

des Wasser- und Bodenverbandes Haaleraugebiet

für das Haushaltsjahr 2019

Gemäß des zweiten Abschnittes §§ 6 ff. des Landeswasserverbandsgesetzes (LWVG) des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes wird folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird festgesetzt auf

479.000,00 €

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes wird festgesetzt auf

130.000,00 €

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen auf 0,00 €
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 20 % der Ausgaben im Verwaltungshaushalt.
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 4,00
4. Der Hebetermin auf den 15.06.2019

§ 3

Gemäß § 28 ff. WVG in Verbindung mit der Satzung werden die Beiträge wie folgt festgesetzt:

- Grundbeitrag: 16,00 € / Mitglied (3.527 BE)
- Flächenbeitrag: 5,00 € / BE (18.652 BE)
- Rohrleitungsunterhaltung
ohne Gewässereigenschaft: 0,10 € / BE/ha (14.429 BE/ha)
- Deichunterhaltung: 1,00 € / BE (2.659 BE)

Die öffentliche Bekanntmachung geschieht entsprechend § 9 LWVG.

Jedes Verbandsmitglied kann in der Geschäftsstelle des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen in 25770 Hemmingstedt, Meldorfer Str. 17, während der Dienststunden Einsicht in die Haushaltssatzung, den Wirtschaftsplan und dessen Anlagen nehmen.

Todenbüchel, den 10.12.18
Ort

X. M. Gorth
Verbandsvorsteher

HAUSHALTSSATZUNG

des Wasser- und Bodenverbandes Iselbek

für das Haushaltsjahr 2019

Gemäß des zweiten Abschnittes §§ 6 ff. des Landeswasserverbandsgesetzes (LWVG) des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes wird folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Im Erfolgsplan werden die Erträge mit 16.000,00 € und die Aufwendungen mit 14.400,00 € festgesetzt.

Der Vermögensplan schließt mit Einnahmen von 1.600,00 € und Ausgaben von 0,00 €.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf 0,00 €.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 20 % der Aufwendungen im Erfolgsplan festgesetzt.

Der Hebetermin wird auf den 15.06.2019 festgesetzt.

§ 3

Gemäß § 28 ff. WVG in Verbindung mit der Satzung werden die Beiträge wie folgt festgesetzt:

Grundbeitrag:	2,00 € (236 BE)
Flächenbeitrag:	4,00 € (3.068 BE)

Der Verbandsausschuss stimmt gemäß § 11 LWVG über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 20 % der Aufwendungen zu.

Die öffentliche Bekanntmachung geschieht entsprechend § 9 LWVG.

Jedes Verbandsmitglied kann in der Geschäftsstelle des Deich- und Hauptideverbandes Dithmarschen in 25770 Hemmingstedt, Meldorfer Str. 17, während der Dienststunden Einsicht in die Haushaltssatzung, den Wirtschaftsplan und dessen Anlagen nehmen.

Bendorf, den 28.11.18
Ort


Verbandsvorsteher

Haushaltssatzung

Wasser- und Bodenverband Stifter Au

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Verbandsvorsteher

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 7 ff. des Landeswasserverbandsgesetzes wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 27. November 2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

19.100 €

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf

0 €

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

0 €

§ 4

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	10,00	EUR / Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	6,00	EUR / BE
Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft	3,00	EUR / ha

§ 5

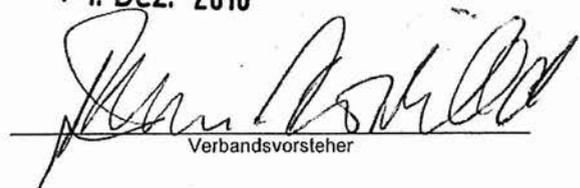
Besondere Vorschriften zu den Einnahmen, Ausgaben und Stellenplan:

§ 6

Als Hebetermin wird der 15.03.2019 festgesetzt.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am 14. Dez. 2018

Altenholz, 3. Dezember 2018


Verbandsvorsteher

Haushaltssatzung

des

Bearbeitungsgebietsverbandes Obere Eider für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbands-gesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf
17.900,00
_____ EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf
2.000,00
_____ EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf _____ 0,00 _____ EUR
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf _____ 1.000,00 _____ EUR
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf _____ 0 _____ Stellen
4. Der Hebetermin auf den 15.06.2019.
(TT / MM / JJ)

§ 3

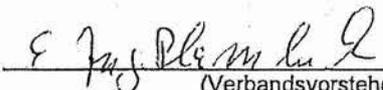
Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung; Grundbeitrag	_____	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung; Flächenbeitrag	_____	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	_____	EUR/ha
Kapitaldienst	_____	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	_____	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	_____	EUR/BE/ha
Beiträge zur Aufgabenerfüllung (§ 20 der Verbandssatzung)	_____ 0,05 _____	EUR/ha

Brügge, den
(Ort)

10. Dez. 2018

(Datum)


(Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in 24220 Flintbek, Bergkoppel 16, Tel.: 04347 5143, nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 14. Dez. 2018